

TE Bvwg Erkenntnis 2018/1/25 W213 2127343-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2018

Entscheidungsdatum

25.01.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

RGV §20 Abs1 Z2

RGV §20 Abs3

RGV §43

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. RGV § 20 heute
 2. RGV § 20 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. RGV § 20 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. RGV § 20 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. RGV § 20 gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. RGV § 20 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 7. RGV § 20 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 8. RGV § 20 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 9. RGV § 20 gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 10. RGV § 20 gültig von 01.02.1956 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956
-
1. RGV § 20 heute
 2. RGV § 20 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025

3. RGV § 20 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 4. RGV § 20 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 5. RGV § 20 gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 6. RGV § 20 gültig von 01.01.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 7. RGV § 20 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 8. RGV § 20 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 9. RGV § 20 gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 10. RGV § 20 gültig von 01.02.1956 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956
-
1. RGV § 43 heute
 2. RGV § 43 gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 3. RGV § 43 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. RGV § 43 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
 5. RGV § 43 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 6. RGV § 43 gültig von 01.02.1956 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/1956
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2127343-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Mag. Stephan ZUSER, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien Teinfaltstraße 7, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 07.04.2016, GZ. P6/2233/2016, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung von Reisegebühren, nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Mag. Stephan ZUSER, Sekretär der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien Teinfaltstraße 7, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 07.04.2016, GZ. P6/2233/2016, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung von Reisegebühren, nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 43 Reisegebührenvorschrift 1955 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 43, Reisegebührenvorschrift 1955 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer steht als Gruppeninspektor der Landespolizeidirektion Salzburg, Landesverkehrsabteilung, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Am 01.11.2015 legte der Beschwerdeführer eine Reiserechnung vor und beantragte Tagesgebühren i.H.v. € 11,88 für den 02.10.2015, 04.10.2015, 06.10.2015, 08.10.2015, 10.10.2015, 12.10.2015 und 14.10.2015. An diesen Tagen war der Beschwerdeführer zum Großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst (GSOD) am Hauptbahnhof Salzburg zur Bewältigung der damals herrschenden Migrationslage eingeteilt

Mit Schreiben vom 25.11.2015 teilte ihm die belangte Behörde mit, dass kein Anspruch auf Tagesgebühr nach § 20 RGV bestehe. Mit Schreiben vom 25.11.2015 teilte ihm die belangte Behörde mit, dass kein Anspruch auf Tagesgebühr nach Paragraph 20, RGV bestehe.

Der Beschwerdeführer beantragte hierauf mit Schreiben vom 02.12.2015 ihm die Gebühr entsprechend der vorgelegten Reiserechnung zur Auszahlung zu bringen und führte aus, dass gemäß § 2 Abs. 2 RGV eine Dienstreise vorlag. Der Beschwerdeführer beantragte hierauf mit Schreiben vom 02.12.2015 ihm die Gebühr entsprechend der vorgelegten Reiserechnung zur Auszahlung zu bringen und führte aus, dass gemäß Paragraph 2, Absatz 2, RGV eine Dienstreise vorlag.

Mit Parteiengehör vom 03.02.2016 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, dass die in Rede stehenden Dienstverrichtungen am Dienstort des Beschwerdeführers erfolgt seien. Der Beschwerdeführer sei an den angeführten Tagen im Rahmen der Einsatzeinheit am Hauptbahnhof der Stadt Salzburg sowie im Bereich ASFINAG-Liefering - d.h. im Dienstort 5020 Salzburg - eingesetzt worden. Für Dienstverrichtung im Dienstort bestünden gemäß § 43 RGV keine Ansprüche auf Reisezulage. Mit Parteiengehör vom 03.02.2016 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, dass die in Rede stehenden Dienstverrichtungen am Dienstort des Beschwerdeführers erfolgt seien. Der Beschwerdeführer sei an den angeführten Tagen im Rahmen der Einsatzeinheit am Hauptbahnhof der Stadt Salzburg sowie im Bereich ASFINAG-Liefering - d.h. im Dienstort 5020 Salzburg - eingesetzt worden. Für Dienstverrichtung im Dienstort bestünden gemäß Paragraph 43, RGV keine Ansprüche auf Reisezulage.

Mit Schreiben vom 17.02.2016 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Dienstvernehmung im Rahmen des GSOD um eine vollkommen andere Dienstart, als jenen des Verkehrsdienstes in der Landesverkehrsabteilung handle. Der Hauptbahnhof Salzburg und das ASFINAG-Gelände Liefering lege mehr als 2 km von der Dienststelle entfernt. Er sei daher der Meinung, dass er gemäß § 20 Abs. 3 RGV Anspruch auf Reisegebühren habe. Mit Schreiben vom 17.02.2016 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Dienstvernehmung im Rahmen des GSOD um eine vollkommen andere Dienstart, als jenen des Verkehrsdienstes in der Landesverkehrsabteilung handle. Der Hauptbahnhof Salzburg und das ASFINAG-Gelände Liefering lege mehr als 2 km von der Dienststelle entfernt. Er sei daher der Meinung, dass er gemäß Paragraph 20, Absatz 3, RGV Anspruch auf Reisegebühren habe.

Die belangte Behörde erließ hierauf den nunmehr bekämpften Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Ihr Antrag vom 02.12.2015 auf Auszahlung der Reisegebühren für den Abrechnungszeitraum vom 02.10.2015, 04.10.2015, 06.10.2015, 08.10.2015, 10.10.2015, 12.10.2015 und 14.10.2015 für die Verrichtung von Diensten bei der Einsatzeinheit (EE) der Landespolizeidirektion Salzburg (LPD) am Hauptbahnhof in 5020 Salzburg wird gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. 20 Abs. 3 i.V.m. § 43 Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) BGBl. Nr. 133/1955 in der Fassung BGBl. I 65/2015 abgewiesen." "Ihr Antrag vom 02.12.2015 auf Auszahlung der Reisegebühren für den Abrechnungszeitraum vom 02.10.2015, 04.10.2015, 06.10.2015, 08.10.2015, 10.10.2015, 12.10.2015 und 14.10.2015 für die Verrichtung von Diensten bei der Einsatzeinheit (EE) der Landespolizeidirektion Salzburg (LPD) am Hauptbahnhof in 5020 Salzburg wird gemäß Paragraph 2, Absatz 2, in Verbindung mit 20 Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 43, Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1955, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 65 aus 2015, abgewiesen."

Begründend wird darin im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Dienstverrichtung am Dienstort vorlag und diese als regelmäßig und in der Natur des Dienstes gelegen anzusehen ist. Für die vorgenommene Dienstverrichtung im Dienstort sei kein Anspruch nach der RGV entstanden.

Ferner wurde ins Treffen geführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Diensten um Aufgaben im Rahmen des § 27 SPG gehandelt habe. Diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben seien von allen Exekutivbediensteten unabhängig von der fachlichen und örtlichen Verwendung wahrzunehmen und zu erfüllen. Auch wenn der Beschwerdeführer einen Arbeitsplatz bei der Landesverkehrsabteilung inne habe und dort schwerpunktmäßig im Verkehrsdienst tätig sei, bedeute dies nicht, dass er nicht für die Vollziehung des GSOD herangezogen werden könne. Es handle sich dabei um Tätigkeiten die als in der Natur seines Dienstes gelegene Dienstverrichtungen zu qualifizieren seien. Ferner wurde ins Treffen geführt, dass es sich bei den in Rede stehenden Diensten um Aufgaben im Rahmen des Paragraph 27, SPG gehandelt habe. Diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben seien von allen Exekutivbediensteten unabhängig von der

fachlichen und örtlichen Verwendung wahrzunehmen und zu erfüllen. Auch wenn der Beschwerdeführer einen Arbeitsplatz bei der Landesverkehrsabteilung innehatte und dort schwerpunktmäßig im Verkehrsdienst tätig sei, bedeute dies nicht, dass er nicht für die Vollziehung des GSOD herangezogen werden könne. Es handle sich dabei um Tätigkeiten die als in der Natur seines Dienstes gelegene Dienstverrichtungen zu qualifizieren seien.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, welche am 11.05.2016 bei der belangten Behörde einlangte. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass ungeachtet der sicherheitspolizeilichen Kernaufgaben eines jeden Polizisten aus der Arbeitsplatzbeschreibung des Beschwerdeführers hervorgehe, dass der absolute Schwerpunkt der Außendiensttätigkeit des Beschwerdeführers im verkehrspolizeilichen Diensten liege. Daher handle es sich bei den in Rede stehenden Dienstverrichtungen in Bezug auf die Sicherung und Regelung des Migrantenstromes eben nicht um eine regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtung. Dem Beschwerdeführer stehe daher gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 RGV eine Tagesgebühr nach Tarif II zu, da der ununterbrochene Aufenthalt des Beschwerdeführers außerhalb der Dienststelle zumindest 5 Stunden überstiegen habe. Es werde daher beantragt den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Tagesgebühr nach Tarif II für die in Rede stehenden Tage stattgegeben werde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, welche am 11.05.2016 bei der belangten Behörde einlangte. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass ungeachtet der sicherheitspolizeilichen Kernaufgaben eines jeden Polizisten aus der Arbeitsplatzbeschreibung des Beschwerdeführers hervorgehe, dass der absolute Schwerpunkt der Außendiensttätigkeit des Beschwerdeführers im verkehrspolizeilichen Diensten liege. Daher handle es sich bei den in Rede stehenden Dienstverrichtungen in Bezug auf die Sicherung und Regelung des Migrantenstromes eben nicht um eine regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtung. Dem Beschwerdeführer stehe daher gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV eine Tagesgebühr nach Tarif römisch zwei zu, da der ununterbrochene Aufenthalt des Beschwerdeführers außerhalb der Dienststelle zumindest 5 Stunden überstiegen habe. Es werde daher beantragt den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der Tagesgebühr nach Tarif römisch zwei für die in Rede stehenden Tage stattgegeben werde.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden von der Landespolizeidirektion Salzburg vorgelegt und sind am 06.06.2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

In weiterer Folge wurden noch der LPD-Auftrag vom 21.09.2015, womit Sicherungsmaßnahmen zur Bewältigung der am Hauptbahnhof Salzburg auftretenden Migrantenströme angeordnet wurden und die Arbeitsplatzbeschreibung des Beschwerdeführers vorgelegt.

Im Rahmen der Verhandlung vom 24.01.2018 legte der Beschwerdeführer eine von ihm eingebrachte Reiserechnung für den 16.11.2016 vor. Diese bezog sich auf eine Dienstverrichtung im Dienstort. Der Beschwerdeführer beantragte gemäß § 20 die Zuerkennung einer Tagesgebühr, die ihm i.H.v. € 13, 20 zuerkannt wurde. Im Rahmen der Verhandlung vom 24.01.2018 legte der Beschwerdeführer eine von ihm eingebrachte Reiserechnung für den 16.11.2016 vor. Diese bezog sich auf eine Dienstverrichtung im Dienstort. Der Beschwerdeführer beantragte gemäß Paragraph 20, die Zuerkennung einer Tagesgebühr, die ihm i.H.v. € 13, 20 zuerkannt wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer ist Beamter des Exekutivdienstes in der Verwendungsgruppe E2b bei der Landesverkehrsabteilung Salzburg als Mitarbeiter im Fachbereich LVA2.2.-Verkehrsstreife und Abstandsmessung. Er ist Beamter des Wachkörpers Bundespolizei. Er bezieht keine Pauschalvergütung nach § 39 RGV. Der Beschwerdeführer ist Beamter des Exekutivdienstes in der Verwendungsgruppe E2b bei der Landesverkehrsabteilung Salzburg als Mitarbeiter im Fachbereich LVA2.2.-Verkehrsstreife und Abstandsmessung. Er ist Beamter des Wachkörpers Bundespolizei. Er bezieht keine Pauschalvergütung nach Paragraph 39, RGV.

Am 02.10.2015, 04.10.2015, 06.10.2015, 08.10.2015, 10.10.2015, 12.10.2015 und 14.10.2015 verrichtete er der Diensterteilung entsprechend seinen Dienst am Hauptbahnhof in Salzburg. Er hat sich mit einem Dienstfahrzeug von seiner Dienststelle Landesverkehrsabteilung, Alpenstraße 88, 5020 Salzburg zur Dienstverrichtungsstelle Hauptbahnhof 5020 Salzburg begeben, welche in einer Entfernung von 6,9 Kilometer liegt.

Der Beschwerdeführer begehrt dafür eine Tagesgebühr in der Höhe von € 11,88.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt in Verbindung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers und sind soweit unstrittig. Auch im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2018 bekräftigte der Beschwerdeführer sein bisheriges Vorbringen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt – mangels derartiger Gesetzesbestimmungen – somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Zu A)

Die §§ 20 und 43 RGV lautet wie folgt: Die Paragraphen 20 und 43 RGV lautet wie folgt:

"Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 20. (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Beamten Paragraph 20, (1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Beamten

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks; 1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes römisch zwei, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;

2. die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. 2. die Tagesgebühr nach Tarif römisch zwei, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr.

(2) Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.

(3) Für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1. (3) Für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Absatz eins,

(4) Beamten, auf die Abs. 3 anzuwenden ist, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine besondere Vergütung zuerkannt werden. (4) Beamten, auf die Absatz 3, anzuwenden ist, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine besondere Vergütung zuerkannt werden.

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen Paragraph 43, Dienstverrichtungen im Dienstort begründen

1. bei Beamtinnen und Beamten des Wachkörpers Bundespolizei, ausgenommen jene Beamtinnen und Beamten, die eine monatliche Pauschalvergütung gemäß § 39 erhalten, sowie 1. bei Beamtinnen und Beamten des Wachkörpers Bundespolizei, ausgenommen jene Beamtinnen und Beamten, die eine monatliche Pauschalvergütung gemäß Paragraph 39, erhalten, sowie

2. bei den rechtskundigen Beamten der Landespolizeidirektionen, die gemeinsam mit Beamten gemäß Z 1 eingesetzt werden, 2. bei den rechtskundigen Beamten der Landespolizeidirektionen, die gemeinsam mit Beamten gemäß Ziffer eins, eingesetzt werden,

keinen Anspruch auf Reisezulage."

Der Beschwerdeführer beantragt der Sache nach die Tagesgebühr gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 RGV aufgrund einer Dienstverrichtung im Dienstort. Dies ergibt sich ganz klar aus seinem Vorbringen und den von ihm zitierten Bestimmungen, auch wenn er in seinen Schriftsätzen immer wieder auch den Begriff "Dienstreise" verwendet. Er führt in der Beschwerde ausdrücklich an, dass er das "Tagesdrittel" gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 RGV beantrage und die Dienstverrichtung im Dienstort mehr als zwei Kilometer von der Dienststelle entfernt stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer beantragt der Sache nach die Tagesgebühr gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV aufgrund einer Dienstverrichtung im Dienstort. Dies ergibt sich ganz klar aus seinem Vorbringen und den von ihm zitierten Bestimmungen, auch wenn er in seinen Schriftsätzen immer wieder auch den Begriff "Dienstreise" verwendet. Er führt in der Beschwerde ausdrücklich an, dass er das "Tagesdrittel" gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV beantrage und die Dienstverrichtung im Dienstort mehr als zwei Kilometer von der Dienststelle entfernt stattgefunden habe.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 RGV gebührt dem Beamten bei Dienstverrichtungen im Dienstort die Tagesgebühr nach Tarif II, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Gemäß Abs. 3 besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1 für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV gebührt dem Beamten bei Dienstverrichtungen im Dienstort die Tagesgebühr nach Tarif römisch zwei, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von zwölf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes acht Stunden, so gebühren zwei Drittel dieser Tagesgebühr, übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes fünf Stunden, so

gebührt ein Drittel dieser Tagesgebühr. Gemäß Absatz 3, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Absatz eins, für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind.

Gemäß § 43 RGV begründen Dienstverrichtungen im Dienstort bei Beamten des Wachkörpers Bundespolizei, ausgenommen jene Beamten, die eine monatliche Pauschalvergütung gemäß § 39 erhalten, keinen Anspruch auf Reisezulage. Gemäß Paragraph 43, RGV begründen Dienstverrichtungen im Dienstort bei Beamten des Wachkörpers Bundespolizei, ausgenommen jene Beamten, die eine monatliche Pauschalvergütung gemäß Paragraph 39, erhalten, keinen Anspruch auf Reisezulage.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 RGV umfasst die Reisezulage die Tagesgebühr nach Tarif I oder nach Tarif II. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, RGV umfasst die Reisezulage die Tagesgebühr nach Tarif römisch eins oder nach Tarif römisch zwei.

Die belangte Behörde wendet zwar im Spruch des bekämpften Bescheids zu Recht § 43 RGV an und hielt dem Beschwerdeführer diese Bestimmung auch im Parteiengehör vom 03.02.2016 vor, stützt sich in der weiteren Begründung des Bescheids aber hauptsächlich auf § 20 Abs. 3. Die belangte Behörde wendet zwar im Spruch des bekämpften Bescheids zu Recht Paragraph 43, RGV an und hielt dem Beschwerdeführer diese Bestimmung auch im Parteiengehör vom 03.02.2016 vor, stützt sich in der weiteren Begründung des Bescheids aber hauptsächlich auf Paragraph 20, Absatz 3

RGV.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 30.06.2006, GZ. 2006/17/0048, zu § 43 RGV, festgestellt: Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 30.06.2006, GZ. 2006/17/0048, zu Paragraph 43, RGV, festgestellt:

"Für Organe der Bundespolizeidirektion enthält § 43 RGV 1955 eine Sonderbestimmung. Danach begründen Dienstverrichtungen im Dienstort bei Beamten des Wachkörpers Bundespolizei und bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Wachkörpers Bundespolizei eingesetzt werden, keinen Anspruch auf Reisezulage. Durch diese Bestimmung wird für Wachebeamte einer Bundespolizeidirektion bei Dienstverrichtungen im Dienstort ein Anspruch auf die im § 20 Abs. 1 Z 2 RGV 1955 vorgesehenen Leistungen ausgeschlossen, da es sich dabei um eine Reisezulage handelt." "Für Organe der Bundespolizeidirektion enthält Paragraph 43, RGV 1955 eine Sonderbestimmung. Danach begründen Dienstverrichtungen im Dienstort bei Beamten des Wachkörpers Bundespolizei und bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Wachkörpers Bundespolizei eingesetzt werden, keinen Anspruch auf Reisezulage. Durch diese Bestimmung wird für Wachebeamte einer Bundespolizeidirektion bei Dienstverrichtungen im Dienstort ein Anspruch auf die im Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV 1955 vorgesehenen Leistungen ausgeschlossen, da es sich dabei um eine Reisezulage handelt."

Diese Judikatur ist auch auf die derzeit in Geltung stehende und im Wesentlichen unverändert gebliebene Bestimmung übertragbar.

Der Beschwerdeführer ist Beamter des Exekutivdienstes und daher Beamter des Wachkörpers Bundespolizei (vgl. auch § 5 Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz). Er bezieht keine Pauschalvergütung nach § 39 RGV. Er hat durch seinen Dienst am Hauptbahnhof in Salzburg (von der Landesverkehrsabteilung in Salzburg aus) eine Dienstverrichtung im Dienstort verrichtet. Aufgrund § 43 RGV hat er daher keinen Anspruch auf eine Reisezulage. Eine solche Reisezulage ist das vom Beschwerdeführer begehrte Drittel der Tagesgebühr gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 RGV, wie sich aus der Definition des § 13 Abs. 1 RGV ergibt. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Anspruch auf die in § 20 Abs. 1 Z 2 RGV vorgesehenen Leistungen. Der Beschwerdeführer ist Beamter des Exekutivdienstes und daher Beamter des Wachkörpers Bundespolizei (vergleiche auch Paragraph 5, Absatz 6, Sicherheitspolizeigesetz). Er bezieht keine Pauschalvergütung nach Paragraph 39, RGV. Er hat durch seinen Dienst am Hauptbahnhof in Salzburg (von der Landesverkehrsabteilung in Salzburg aus) eine Dienstverrichtung im Dienstort verrichtet. Aufgrund Paragraph 43, RGV hat er daher keinen Anspruch auf eine Reisezulage. Eine solche Reisezulage ist das vom Beschwerdeführer begehrte Drittel der Tagesgebühr gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV, wie sich aus der Definition des Paragraph 13, Absatz eins, RGV ergibt. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Anspruch auf die in Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, RGV vorgesehenen Leistungen.

§ 43 RGV verdrängt jedoch nicht § 20 Abs. 1 Z 1 RGV, wonach dem Beamten der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks gebührt. Einen solchen Ersatz hat der Beschwerdeführer jedoch nicht beantragt und käme aufgrund der Benutzung des Dienstfahrzeuges gemäß § 10 Abs. 6 RGV auch nicht in Betracht. Paragraph 43, RGV verdrängt jedoch nicht Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer eins, RGV, wonach dem Beamten der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks gebührt. Einen solchen Ersatz hat der Beschwerdeführer jedoch nicht beantragt und käme aufgrund der Benutzung des Dienstfahrzeuges gemäß Paragraph 10, Absatz 6, RGV auch nicht in Betracht.

Soweit der Beschwerdeführer in der Verhandlung eine ähnlich gelagerte Reiserechnung für den 16.11.2016 und eine entsprechende Auszahlungsbestätigung vorgelegt hat, ist damit für seinen Standpunkt nichts gewonnen. Im gegenständlichen Verfahren waren gemäß § 27 VwGVGausschließlich jene Ansprüche auf Reisegebühren zu überprüfen, über die die belangte Behörde im Spruch des bekämpften Bescheides abgesprochen hat. Ein allfälliges davon abweichendes Vorgehen der belangten Behörde in einem anderen Fall ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Soweit der Beschwerdeführer in der Verhandlung eine ähnlich gelagerte Reiserechnung für den 16.11.2016 und eine entsprechende Auszahlungsbestätigung vorgelegt hat, ist damit für seinen Standpunkt nichts gewonnen. Im gegenständlichen Verfahren waren gemäß Paragraph 27, VwGVGausschließlich jene Ansprüche auf Reisegebühren zu überprüfen, über die die belangte Behörde im Spruch des bekämpften Bescheides abgesprochen hat. Ein allfälliges davon abweichendes Vorgehen der belangten Behörde in einem anderen Fall ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant.

Die Beschwerde war daher gemäß § 43 RGV i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 43, RGV in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Angeichts der klaren Sach- und Rechtslage und des obzitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.06.2006, 2006/17/0048), das für den vorliegenden Fall relevant ist, liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Dienstort, exekutiver Außendienst, Polizist, Reisegebühren,
Reisezulage, Tagesgebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W213.2127343.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at